

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Schule, Sport und Facility Management
Schul- und Sportamt



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

An alle Sportvereine

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

SchuSpo 2 100

Bearbeiter/in: **Herr Schmidt**

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Zimmer **311**
Telefon (030) 9018-22335
Telefax (030) 9018-48822335
Vermittlung (030) 9018-20
Intern 918-22335
E-Mail ulrich.schmidt@ba-
mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum **13.05.2020**

Liebe Sportlerinnen und Sportler,
werte Damen und Herren,

die Zeit ist nicht schwierig, sondern im Moment auch sehr schnelllebig. Deshalb verändern sich die Rahmenbedingungen zur Nutzungen von Sportanlagen häufig sehr kurzfristig.

Mit nachfolgenden Ausführungen wollen wir die bisher verteilten Informationen ergänzen und möglichst zur Klarstellung einzelner Punkte beitragen.

Wir haben versucht die häufig an uns gestellten Anfragen zu beantworten.

- Nutzung der Freisportanlagen an den Wochenenden

Die bereits geöffneten Freisportanlagen stehen weiterhin der Öffentlichkeit für die individuelle sportliche Betätigung zur Entlastung der Parks und Grünflächen zur Verfügung.

Darüber hinaus soll Sportvereinen die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag zusätzliche Trainingseinheiten zu realisieren. Dies kann in Zeiten der personellen Betreuung der Anlagen durch das Personal der Sportverwaltungen erfolgen. Dabei wird das Ziel verfolgt, einen sinnvollen Ausgleich aller Nutzenden sicher zu stellen.

- Nutzungshinweise für die Vereinsaktivitäten
 - Die parallele Nutzung von Freianlagen ist möglich. Dabei wird berlinweit verabredet, dass für die Sportarten wie Fußball, Hockey, Football etc. je Halbfeld max. eine Kleingruppe von bis zu 8 Personen (incl. Trainer / Übungsleiter) unter Einhaltung der Regelungen aktiv sein darf. Die Erfahrungen werden ausgewertet und möglicherweise kann es zu Nachregulierungen kommen.

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn: U5, Bhf. Schillingstraße
Bus: 142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)

Bankverbindungen:
IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02
BIC: PBNKDEFFXXX **Postbank Berlin**
IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06
BIC: BELADEBEXXX **Sparkasse Berlin**

Elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter: @ba_mitte_berlin

- Die Vergabepläne werden wieder gültig. Von allen nutzenden Vereinen sind der Sportverwaltung die Belegungspläne für die neue Situation zu übergeben (z.B. welche Mannschaften trainieren zu welchen Zeiten). Gleichzeitig ist ein Verantwortlicher für die jeweilige Trainingseinheit zu benennen. Die Vereine werden aufgefordert Anwesenheitslisten zu führen und diese mindestens 4 Wochen aufzubewahren, um ggfs. Infektionsketten verfolgen zu können.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der festgeschriebenen Regelungen liegt bei den Nutzern.
- Die Empfehlungen der Fachverbände können zur Orientierung gelten, z.B. Lehrvideo des BFV.
- Sportarten mit Kontakten bzw. bei denen die notwendigen Abstandsregelungen nicht sicher eingehalten werden können, bleiben weiter untersagt (z.B. Fechten).
- Vereine, welche mittels großer Schlüsselverträge Anlagen betreuen, unterliegen ebenfalls den Regelungen aus dieser Verordnung und können „ihre“ Anlage nutzen.
- Sportvereine, welche ansonsten Sporthallen für ihre Sportarten nutzen, können Anträge stellen, um ersatzweise auf den Freianlagen trainieren zu können.
- Eltern gelten als Zuschauer und sind daher auf der Anlage nicht zugelassen.
- „Freundschaftsspiele“ sind wie Wettkämpfe zu werten und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erlaubt.

- VHS/ F+E-Programme/ Sport im Park etc.

Die Durchführung aller Aktivitäten ist auf Antrag bei der Sportverwaltung entsprechend der freien Kapazitäten und z.T. unter Nutzung von Nebenflächen möglich.

- Nutzung von Bolzplätzen

Für die Nutzung von Bolzplätze, welche in der Regel zum Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes gehören, kann unter Beachtung der allg. Hinweise erfolgen. Dies unterliegen jedoch nicht dem § 7 der sechsten Verordnung.

- Vereinsgaststätten

Die Vereinsgaststätten können wieder geöffnet werden. Die Pächter der Vereinsgaststätten bekommen die Auskunft, dass §6 mit allen Vorgaben und Einschränkungen auch für sie gilt. Gleichzeitig sind bei der Sportverwaltung die beabsichtigte Öffnung mit den entsprechenden Zeiten zu beantragen und ein Hygienekonzept insb. für die Reinigung der Toiletten einzureichen.

Sollte weitere Änderungen in Kraft treten werden wir entsprechend in formieren. Bis dahin alles Gute und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

U. Schmidt